

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1109

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 23.07.2021

---

## **Zweite Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 14. Juli 2021

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

### Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Einschreibungsordnung  
der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 14. Juli 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) und des § 6 Absatz 4 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GIVO) vom 8. Juli 2014 (GV.NRW. S. 407) hat die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 6. April 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 18.04.2016), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 8. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 19.06.2017) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17 die Angabe zu § 18 gestrichen und folgende Angaben werden eingefügt:  
  
„§ 18 Ordnungsverstöße“  
  
„§ 19 Schlussvorschriften und Inkrafttreten“
2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
  
„(2) Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache muss in der von der Fachhochschule Südwestfalen auf den Internetseiten der Hochschule in dem Bereich Bewerbung und Einschreibung mit internationalem Schulabschluss vorgeschriebenen Form erbracht werden.“
3. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
  
„(2) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung wird von der Fachhochschule Südwestfalen eine Einschreibungsfrist festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der in der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Südwestfalen festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.“
4. § 5 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
  
„Die Frist gemäß Absatz 2 Satz 1 sowie die in zulassungsbeschränkten Studiengängen beziehungsweise in den Fällen des § 5 Absatz 3 im Zulassungsbescheid genannte Frist zur Einschreibung wird durch den Zeitstempel der Speicherung des Online-Antrags auf Immatrikulation und der Versicherung der Richtigkeit zum Abschluss der elektronischen Datenerfassung gewahrt.“

5. § 5 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung und wird um die weiteren zwei Sätze ergänzt:

„Bei der Einschreibung sind die in den nachfolgenden Nummern benannten Unterlagen grundsätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen. Zunächst können diese Unterlagen von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausschließlich als Dateien im PDF-Format hochgeladen werden. Auf Anforderung der Hochschule sind diese Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.“

6. § 5 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Bearbeitung des Einschreibungsantrages erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine Mitteilung in Textform über den zu zahlenden Semesterbeitrag und gegebenenfalls Materialbezugsgebühren auf Grund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.“

7. In § 5 Absatz 7 Satz 1 wird der folgende Satzteil gestrichen:

„beziehungsweise wenn der unterschriebene PDF-Ausdruck der Online-Bewerbung noch nachzureichen ist.“

8. § 6 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) an einer Krankheit leidet, durch die er oder sie die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.“

9. § 6 Absatz 2 wird um einen Buchstaben d) ergänzt:

„d) an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.“

10. In § 9 Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe i) eingefügt:

„i) die Gründung eines Unternehmens durch die oder den Studierenden,“

11. § 9 Absatz 1 wird um einen Buchstaben j) ergänzt, welcher den bisherigen Text zu Buchstabe i) enthält:

„j) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung. Diese Gründe müssen schriftlich belegt werden.“

12. § 11 Absatz 3 Nummer 7 wird um einen Buchstaben h) ergänzt:

„h) gegen sie oder ihn eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 5 verhängt wurde.“

13. § 17 Absatz 1 Nummer 6 wird gestrichen und die nachfolgende Nummerierung entsprechend geändert.

14. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

## **„§ 18 Ordnungsverstöße**

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 51a Absatz 1 HG begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:
1. Der Ausspruch einer Rüge,
  2. die Androhung der Exmatrikulation,
  3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
  4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
  5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach § 51a Absatz 1 Nummer 4 HG nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 51a Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 HG vor.

- (2) Für die Durchführung des Verfahrens zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist ein Ordnungsausschuss zuständig. Der jeweilige Fachbereichsrat des Fachbereichs, dem die oder der Studierende angehört, kann einen Ordnungsausschuss, bestehend aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der vier Statusgruppen bilden. Soweit kein gesonderter Ordnungsausschuss besteht, ist dies der Prüfungsausschuss des Studiengangs, in den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Das Verfahren wird auf Antrag eingeleitet, den jedes Mitglied der Hochschule schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsausschuss stellen kann. In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach § 18 Satz 2 Nummer 5 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 VwVfG NRW anzuwenden.“

15. Der bisherige „§ 18 Schlussvorschriften und Inkrafttreten“ wird zu § 19.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 7. Juli 2021 und des Beschlusses des Rektorats der Fachhochschule Südwestfalen vom 14. Juli 2021 zur Genehmigung der in § 18 getroffenen Regelung zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme.

Iserlohn, den 14. Juli 2021

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster